AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 29.11.2023 Jahrgang 32 - Nr. 7/2023

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2023

Seite 2 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2023

Seite 4 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (November 2023 – Januar 2024)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 4 Genehmigung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Garzauer Straße / Altlandsberger Chaussee der Stadt Strausberg

Seite 5 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 6 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 7 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Seite 8 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Seite 8 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.10.2023

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0113
Jahresantrag Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für 2024 - Förderung des Projektes „Hilfreich sein“
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. zur Förderung des Projektes „Hilfreich sein“ – Unterstützung der Teilhabe älterer, hochbetagter und körperlich eingeschränkter Menschen am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt Strausberg – für das Jahr 2024 in Höhe von 3.500,00 €.

Die Fördersumme setzt sich ggf. aus Mitteln der Stadt und aus Zuwendungen aus dem Pakt für Pflege zusammen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0114
Jahresantrag Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. für 2024 - offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit am Vereinsstandort Mühlenweg 6a in15344 Strausberg für das Jahr 2024 in Höhe von 5.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0116
Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2024 - Club/Strausberg Vorstadt
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club/Strausberg Vorstadt für das Jahr 2024 in Höhe von 5.670,00 €.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0117
Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2024 - Horte
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im sozialen Zentrum Horte für das Jahr 2024 in Höhe von 7.050,00 €.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0118
Jahresantrag Humanistischen Regionalverband MOL KdöR für 2024
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für den Humanistischen Regionalverband MOL KdöR zur Unterstützung des Projektes „Humanist_innen in Strausberg – Dabei sein – Ideen umsetzen- Rat finden“ für das Jahr 2024 in Höhe von 11.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0119
Fördermittelantrag Volkssolidarität Verbandsbereich Oderland Ortsgruppe Strausberg „Alte Vorstadt“ - Promenadentreff für 2024
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die Volkssolidarität Verbandsbereich Oderland Ortgruppe Strausberg „Alte Vorstadt“ zur finanziellen Unterstützung des Projekts Promenadentreff für das Jahr 2024 in Höhe von 7.967,12 €.
Die Fördersumme setzt sich ggf. aus Mitteln der Stadt und aus Zuwendungen aus dem Pakt für Pflege zusammen.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0115
Jahresantrag Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für 2024 - Offene Kinder- und Jugendarbeit - OKJA
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit - OKJA des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. für das Jahr 2024 in Höhe von 8.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
7 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0106
Erhöhung des Zuschusses der Stadt Strausberg zum Personalkostenförderprogramm zur Unterstützung von sozialpädagogischen Fachkräften
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales und des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft den bisherigen Zuschuss für 1,0 Vollbeschäftigtenstelle für die personalkostenförderfähigen Stellen an den in Trägerschaft der Stadt Strausberg befindlichen Grundschulen für die För-derperiode 2024/2025 um eine weitere 0,25 Vollbeschäftigtenstelle zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.11.2023

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/31/2019-7
7. Änderung des Beschlusses 02/31/2019 vom 29.08.2019 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates
Der Beschluss 02/31/2019 vom 29.08.2019, letztmalig geändert durch Beschluss BV-SVV-02/31/2019-6 vom 10.11.2022 – Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates wird wie folgt geändert:
Frau Stefanie Eichhorn (proCurand Seniorenresidenz Am Straussee) wird aus dem Seniorenbeirat abberufen.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Frau Janin Tiedemann (proCurand Seniorenresidenz Am Straussee) als Mitglied in den Seniorenbeirat.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/16/2019-9
9. Änderung des Beschlusses 01/16/2019 vom 20.06.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
Der Beschluss 01/16/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/16/2019-8 vom 10.11.2022 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr wird wie folgt geändert:
Herr Stefan Freimark (Vorschlag der Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn David Leuschner (Vorschlag der Fraktion der UfWPro Strausberg) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0424
Berufung der Wahlleiterin und des stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet Strausberg für die Wahlperiode 2024-2029
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Elisa Dittberner als Wahlleiterin und Herrn Christian Pietsch als stellvertretenden Wahlleiter für das Wahlgebiet Strausberg für die Wahlperiode 2024-2029.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0425
Wahlkreiseinteilung der Stadt Strausberg zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 einen Wahlkreis für das gesamte Wahlgebiet Strausberg zu bilden.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0428
Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Strausberg (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0389
Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“:

1. Die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Vorschlägen in den anliegenden Abwägungsprotokollen (Anlage 1) abgewogen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Bürger*innen, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privater Belange untereinander und gegeneinander wird der Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/10/2019-7
7. Änderung des Beschlusses 01/10/2019 vom 20.06.2019 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr
Der Beschluss 01/10/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss 01/10/2019-5 am 30.03.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr wird wie folgt geändert:
Herr Markus Czychi (Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Stefan Freimark (Fraktion der UfWPro Strausberg) als Mitglied in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/11/2019-6
6. Änderung des Beschlusses 01/11/2019 vom 20.06.2019 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft und deren Stellvertreter
Der Beschluss 01/11/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/11/2019-5 am 30.03.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft wird wie folgt geändert:
Herr Markus Czychi (Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Stefan Freimark (Fraktion der UfWPro Strausberg) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/12/2019-7
7. Änderung des Beschlusses 01/12/2019 vom 20.06.2019 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Der Beschluss 01/12/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/12/2019-6 am 30.03.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales wird wie folgt geändert:
Herr Markus Czychi (Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Stefan Freimark (Fraktion der UfWPro Strausberg) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/39/2019-8
8. Änderung des Beschlusses 02/39/2019 vom 29.08.2019 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima und Umwelt
Der Beschluss 02/39/2019 vom 29.08.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-02/39/2019-7 am 30.03.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima und Umwelt wird wie folgt geändert:
Herr Markus Czychi (Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Klima und Umwelt aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Stefan Freimark (Fraktion der UfWPro Strausberg) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Klima und Umwelt.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/14/2019-3
3. Änderung des Beschlusses 01/14/2019 vom 20.06.2019 - Sitzverteilung und Gremienwahl zur namentlichen Benennung der Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes KSS
Der Beschluss Nr.: 01/14/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/14/2019-2 am 10.11.2022 - Benennung der Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes „KSS“ wird wie folgt geändert:
Herr Markus Czychi (Fraktion der UfWPro Strausberg) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Werksausschuss des Eigenbetriebes „KSS“ aus.
Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Herrn Stefan Freimark (Fraktion der UfWPro Strausberg) als stellvertretendes Mitglied in den Werksausschuss des Eigenbetriebes „KSS“.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (November 2023 - Januar 2024) - Änderungen vorbehalten ! -

November 2023			Dezember 2023			Januar 2024		
1	Mi		1	Fr		**01**	**Mo**	**Neujahr**
2	Do		**2**	**Sa**		02	Di	
3	Fr		**3**	**So**		03	Mi	
4	**Sa**		4	Mo	Seniorenbeirat	04	Do	
5	**So**		5	Di		05	Fr	
6	Mo		6	Mi		**06**	**Sa**	
7	Di		7	Do		**07**	**So**	
8	Mi	Ortsbeirat Hohenstein	8	Fr		08	Mo	Ausschuss für Klima und Umwelt
9	Do	Stadtverordnetenversammlung	**9**	**Sa**		09	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
10	Fr		**10**	**So**		10	Mi	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
11	**Sa**		11	Mo	Behindertenbeirat	11	Do	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
12	**So**		12	Di		12	Fr	
13	Mo		13	Mi		**13**	**Sa**	
14	Di	Stadtforst	14	Do	Stadtverordnetenversammlung	**14**	**So**	
15	Mi		15	Fr		15	Mo	Hauptausschuss
16	Do	Kommunalservice Strausberg	**16**	**Sa**		16	Di	
17	Fr		**17**	**So**		17	Mi	
18	**Sa**		18	Mo		18	Do	
19	**So**		19	Di		19	Fr	
20	Mo	Ausschuss für Klima und Umwelt	20	Mi		**20**	**Sa**	
21	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	21	Do		**21**	**So**	
22	Mi	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	22	Fr		22	Mo	Senioren-/ Behinderten
23	Do	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	**23**	**Sa**		23	Di	
24	Fr		**24**	**So**	Heiligabend	24	Mi	
25	**Sa**		**25**	**Mo**	1. Weihnachtstag	25	Do	
26	**So**		**26**	**Di**	2. Weihnachtstag	26	Fr	
27	Mo	Hauptausschuss	27	Mi		**27**	**Sa**	
28	Di		28	Do		**28**	**So**	
29	Mi		29	Fr		29	Mo	
30	Do	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	**30**	**Sa**		30	Di	
			31	So	Silvester	31	Mi	

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Genehmigung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Garzauer Straße / Altlandsberger Chaussee der Stadt Strausberg

Auf Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Garzauer Straße / Altlandsberger Chaussee gefasst.

Mit Bescheid vom 12.07.2023, Az. 63.30/00288-23, hat der Landkreis Märkisch-Oderland die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Änderung hatte zum Ziel, eine bisher für Versorgungsanlagen der Telekommunikation dargestellte Fläche zukünftig straßenbegleitend als gemischte Baufläche und als eingeschränktes Gewerbegebiet sowie im übrigen Teil des Geltungsbereichs als Waldfläche darzustellen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strausberg wirksam.

Alle Personen können vom Tage der Bekanntmachung die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02, während folgender Sprechzeiten

Dienstags von 08:30 - 12:00 Uhr
sowie 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 -12:00 Uhr
sowie 13:00 - 16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung in das Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg geltend gemacht worden sind und der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 18.09.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Änderungsbereich für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich Garzauer Straße / Altlandsberger Chaussee:

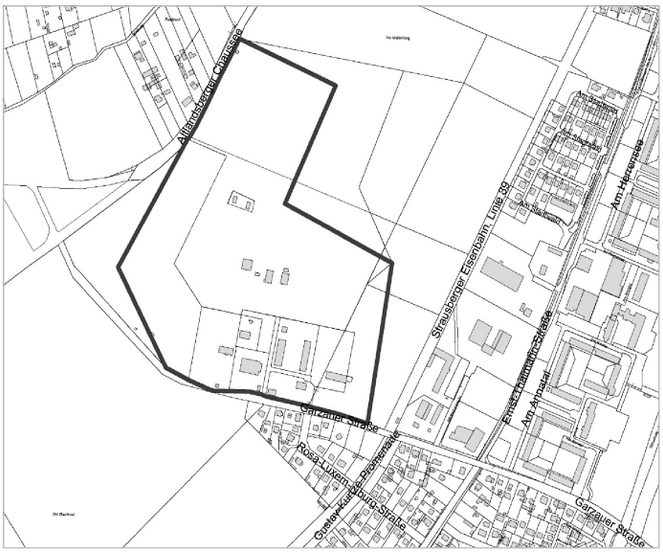

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 10.11.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Personen können vom Tage der Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 55/14 „Garzauer Straße“ mit der Begründung einschließlich des Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02, während folgender Sprechzeiten

Dienstags von 08:30 - 12:00 Uhr
sowie 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 -12:00 Uhr
sowie 13:00 - 16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der Be-

bauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung (rechtsverbindliche Bebauungspläne) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg (https://www.uvp-verbund.de/bb) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 18.09.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55/14 „Garzauer Straße“:

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 09.11.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Personen können vom Tage der Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ mit der Begründung einschließlich des Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung im Raum 3.02 während folgender Sprechzeiten

Dienstags von 08:30 - 12:00 Uhr
sowie 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 -12:00 Uhr
sowie 13:00 - 16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung (rechtsverbindliche Bebauungspläne) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg (https://www.uvp-verbund.de/bb) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 10.11.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“:

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer-pflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

   Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2024 vom 10.11.2022:

   1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
   2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 405 v. H.

   Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2023. Damit kann für das Jahr 2024 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.
   Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt festgelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

   Die Grundsteuer 2024 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2024 fällig.
   Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

   Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.
   Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung abzugeben.
   Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben eine Grundsteuer-Anmeldung bis zum 31.01.2024 bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.
   Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind im Internet unter www.stadt-strausberg.de im Formularcenter – Bereich Steuern – oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Strausberg, FG Finanzen, Zimmer E.07 erhältlich. Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2023 unverändert zu zahlen.
3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
   Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid

festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 07.11.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	48,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €
und je gefährlichem Hund	180,00 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.
Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 07.11.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.04.2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungs-steuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 07.11.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430 I Redaktion: Frau Trosiner
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 15.600 I Druck: Tastomat GmbH I Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG
Redaktionsschluss: 10.11.2023

Ende des amtlichen Teils